

IP-DAY 2026
Fachkonferenz für das Recht des Geistigen Eigentums

Judikaturübersicht EuGH

RA Mag. Barbara Kuchar | Rechtsanwältin, Partnerin
KWR Karasek Wietrzyk Rechtsanwälte GmbH

Mittwoch, 30. September 2026
Festsaal (Library & Learning Center), WU Wien
Welthandelsplatz 1, 1020 Wien

Veranstalter: FTR – Forschungsverein für Technikrecht

kwr.at

AGENDA

MARKENRECHT

- C-597/25 P
 HESSE/FERRARI | **19.01.2026**
- C-337/22 P
 NOWHERE | **05.02.2026**
- C-412/24
 FAURÉ LE PAGE | **26.03.2026**
- C-132/25
 RISTORAZIONE | **23.04.2026**
- C-298/23
 INTER IKEA | **08.09.2026**

DESIGNRECHT

- C-323/24
 DEITY SHOES | **18.12.2025**

AUSBLICK

VORLAGEFRAGE ANHÄNGIG

- C-3/26
 CZIRJÁK-NAGY

URHEBERRECHT

HAUPTENTSCHEIDUNGEN

- C-580/23 U. A.
 MIO / USM | **04.12.2025**
- C-649/23
 CĂLINESCU | **19.03.2026**
- C-590/23
 PELHAM II | **14.04.2026**
- C-788/24
 ANNE FRANK | **09.07.2026**

WEITERE ENTSCHEIDUNGEN

- C-822/24
 BLUECHIP | **15.01.2026**
- C-496/24
 THUISKOPIE | **16.04.2026**
- C-127/24
 GEMA / VHC 2 | **30.04.2026**
- C-797/23
 META | **12.05.2026**
- C-598/24
 GÂNDUL | **03.09.2026**

MARKENRECHT

19.01.26	C-597/25 P HESSE/FERRARI – „TESTAROSSA“
05.02.26	C-337/22 P NOWHERE
26.03.26	C-412/24 FAURÉ LE PAGE
23.04.26	C-132/25 M.M. RISTORAZIONE
08.09.26	C-298/23 INTER IKEA SYSTEMS

C-597/25 P HESSE/FERRARI – „TESTAROSSA“

- **Sachverhalt:** Der Spielwarenhersteller Kurt Hesse (Autec AG) legt Rechtsmittel gegen das EuG-Urteil vom 2.7.2025 (T-1103/23) ein, das Ferraris Wortmarke „Testarossa“ bestätigt hatte.

EuG: Auch der autorisierte Wiederverkauf gebrauchter Testarossa-Fahrzeuge kann markenmäßige Benutzung sein; Wartung, Restaurierung und Lizenzen sind ebenfalls relevant.

- **EuGH-Beschluss:** Die Zulassung des Rechtsmittels wird abgelehnt (Art. 170a VerfO) – keine für Einheit, Kohärenz oder Entwicklung des Unionsrechts bedeutsame Rechtsfrage wurde dargelegt.

Folge: Das EuG-Urteil vom 02.07.2025 bleibt bestehen.
Der EuGH hat die Sachfrage nicht nochmals inhaltlich entschieden.

C-337/22 P NOWHERE | „APE TEES“

ANGEGRIFFENE UNIONSBILDMARKE



UM-Anmeldung Nr. 014319578

ÄLTERE, NICHT ALS MARKEN EINGETRAGENE UK-ZEICHEN



Widerspruch nach Art. 8 Abs. 4 UMV (UK passing off)

BREXIT
Übergangszeit endete am 31.12.2020.

KERNFRAGE
Muss das ältere Recht auch im Zeitpunkt der EUIPO-Entscheidung fortbestehen?

ANTWORT DES EuGH
JA. Es muss bis zur abschließenden Entscheidung des EUIPO – auch vor der Beschwerdekammer – fortbestehen.

PRAXIS: Fällt das ältere Recht im Laufe des Widerspruchsverfahrens weg, kann der Widerspruch nicht durchdringen.

Abb. schematisch

C-412/24 FAURÉ LE PAGE | HINTERGRUND

1 **URSPRUNGSFIRMA**
Maison Fauré Le Page handelt seit 1716/17 in Paris mit Waffen und Lederwaren; **aufgelöst** 1992.

2 **NEUGRÜNDUNG**
2009 gegründete Gesellschaft „Fauré Le Page Paris“ übernimmt **nur** den Namen.

3 **MARKENANMELDUNG**
2011 Anmeldung „Fauré Le Page Paris 1717“ für Lederwaren, Reise- und Handtaschen.

GOYARD ST-HONORÉ
KLÄGERIN & KONKURRENTIN

Nichtigerklärung der Marken „Fauré Le Page Paris 1717“ wegen irreführenden Charakters.

FAURÉ LE PAGE PARIS · MAROQUINIER
BEKLAGTE & MARKENINHABERIN

Die Marke beschreibe kein spezifisches Warenmerkmal, sondern allenfalls eine allgemeine Qualitätsvorstellung.

C-412/24 FAURÉ LE PAGE | HINTERGRUND



Gründung Maison Fauré Le Page (Original)

Auflösung

Neugründung Fauré Le Page Paris

Anmeldung für **„Fauré Le Page Paris 1717“** Lederwaren, Reise- und Handtaschen.

Fauré Le Page

Wortbildmarke von 1989 (UM008666018)

Suggeriert 300 Jahre ununterbrochenes Know-how

FAURÉ LE PAGE
PARIS 1717

Wortbildmarke von 2011 (FR3839809)

C-412/24 FAURÉ LE PAGE | VORLAGEFRAGEN

Hauptfrage

1. Reicht eine fiktive Jahreszahl, die falsche Angaben über Alter und Know-how des Herstellers vermittelt, für eine tatsächliche Täuschung?

2. Kann eine Marke irreführend sein, wenn der Verbraucher glaubt, der Inhaber stelle die Ware seit Jahrhunderten her?

3. Setzt eine tatsächliche Täuschung voraus, dass die Marke eine hinreichend spezifische Bezeichnung der potenziellen Warenmerkmale darstellt?

GEMEINSAME ANTWORT

ZAHL KANN TÄUSCHUNG ÜBER WARENMERKMAL BEGRÜNDEN

- Bei Luxuswaren gehört der Prestigecharakter zur Qualität der Ware selbst (Rn. 29)
- Suggeriert eine Jahreszahl langjähriges Know-how, das tatsächlich nicht besteht, liegt eine Täuschung über ein Warenmerkmal vor (Rn. 29)
- Reine Täuschung über Eigenschaften des Unternehmens (statt der Ware) genügt dagegen nicht (Rn. 26)
- Prüfung im Einzelfall: nationales Gericht muss die Marke in ihrer Gesamtheit würdigen (Rn. 30)

C-132/25 M.M. RISTORAZIONE

MARKENSTREIT

Mò Mò vs. **Mò Mò Pizza Sapori e Salute**

ältere Marke (Darstellung schematisch)

angegriffenes Zeichen

VERFAHRENSABLAUF



DIE ENTSCHEIDUNG

Italienische Sonderregel: Bestimmte „vorwegnehmende“ Maßnahmen sollten ohne Hauptsache fortwirken.

EuGH: Das ist mit Art. 9 Abs. 5 RL 2004/48 (DurchsetzungsRL) unvereinbar, wenn der Antragsgegner die Aufhebung oder das Außerkrafttreten beantragt.

Folge: Keine dauerhafte Unterlassungswirkung ohne fristgerechtes Hauptsacheverfahren.

kwr.at

C-298/23 INTER IKEA SYSTEMS

- **Sachverhalt**: Vlaams Belang präsentiert 2022 den „IKEA-Plan – Immigratie Kan Echt Anders“ (dt. „Einwanderung kann wirklich anders sein“) im IKEA-Look (Logo, Farben, Aufbauanleitung).
- **Verletzungsklage** in Belgien von IKEA gegen die Vereinigung Vrijheidsfonds und weitere Beteiligte der Vlaams-Belang-Kampagne wegen Markenverletzung.
- **Streitgegenstand**: Benelux- und Unionsmarken von IKEA
- **Vorlagegericht**: niederländischsprachiges Unternehmensgericht Brüssel
- **Antwort des EuGH:** Meinungsfreiheit – auch politische Parodie – kann ein „rechtfertigender Grund“ iSv Art. 9 Abs. 2 lit. c UMV sein, wenn sie in der Abwägung mit dem Markenrecht überwiegt (Rn. 70, 110).
- **Kriterien:** Gutgläubigkeit, Bezug zur Marke selbst, Beitrag zu einer Debatte von öffentlichem Interesse, Intensität der Nutzung – hier wohl bloßes Ausnutzen des Rufs (Rn. 83–101).

C-298/23 INTER IKEA SYSTEMS | MARKE VS. KAMPAGNE



VS



IKEA – Benelux-Wort-Bildmarke (1987)

Vlaams Belang – „IKEA-Plan“ (2022)

Absicht & Gutgläubigkeit	Debatte von öffentl. Interesse	Folgen für die Markeninhaberin
Kein Bezug zu IKEA selbst – bloßes Ausnutzen des Rufs, um die Botschaft zu verstärken (Rn. 94–96, 101).	Migrationspolitik ist eine solche Debatte – hat aber keine Verbindung zur Marke (Rn. 96).	Hohe Zeichenähnlichkeit, wiederholte Online-Nutzung, Anschein politischer Unterstützung (Rn. 97–100).

Ergebnis: Nicht jede politische Markenparodie ist privilegiert – der kommunikative Bezug zur Marke und die Verhältnismäßigkeit der Nutzung müssen konkret dargelegt werden.

DESIGNRECHT

18.12.25

C-323/24 DEITY SHOES

C-323/24 DEITY SHOES | HINTERGRUND

1 KATALOG

Chinesische Handels-unternehmen bieten fertige Schuhmodelle an

2 CUSTOMIZING

Auswahl und punktuelle Anpassung: Sohle, Nieten, Schnürsenkel, Schnallen

3 VERMARKTUNG

Anmeldung als Unionsdesign und Vertrieb im EWR

DEITY SHOES

KLAGE 10.12.2021

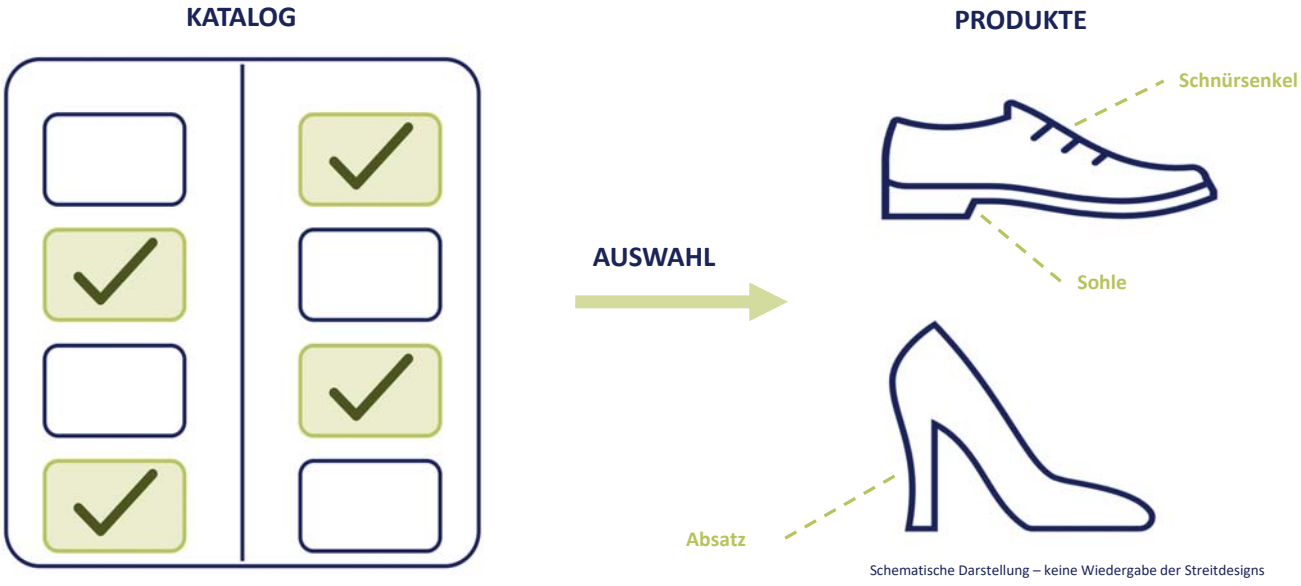
Verletzung eingetragener & nicht eingetragener Unionsdesigns

MUNDORAMA CONFORT · STAY DESIGN

WIDERKLAGE 12.04.2022

Widerklage auf Nichtigerklärung: Es fehle an Neuheit und Eigenart (Art. 5 und 6 VO 6/2002).

C-323/24 DEITY SHOES | HINTERGRUND



Schematische Darstellung – keine Wiedergabe der Streitdesigns

C-323/24 DEITY SHOES | VORLAGEFRAGEN

1. Braucht es eigene echte Gestaltungsarbeit?
2. Ist „Ankreuzen im Katalog“ schon Entwerfen iSd Art. 14 GGV?
3. Reicht es, vorgegebene Katalogteile neu zu kombinieren?
4. Beschränken Modetendenzen die Gestaltungsfreiheit?

FRAGEN 1 + 2

NEUHEIT & EIGENART ALS **ABSCHLIESSENDE SCHUTZVORAUSSETZUNGEN**

- Art. 4 bis 6 GGV regeln die Schutzvoraussetzungen **abschließend.**
- Gestaltungsfreiheit ist nur Bewertungsfaktor, **keine eigene Schutzschwelle** (Rn. 28).
- Art. 14 GGV regelt nur die **Rechtsinhaberschaft.**

FRAGEN 3 + 4

KATALOGHERKUNFT UNSCHÄDLICH, MODETENDENZEN OHNE PRIVILEGIERUNG

- Ein Design darf aus vorbekannten Designs zusammengesetzt sein, wenn der Gesamteindruck abweicht (Rn. 34–39).
- Modetendenzen beschränken die Gestaltungsfreiheit nicht, anders als technische Vorgaben (Rn. 42–45).

PRAXIS: Prior Art und den konkreten Gesamteindruck dokumentieren – nicht den kreativen Aufwand.

URHEBERRECHT

- 04.12.25 — C-580/23 & C-795/23 MIO (U. A.)
- 19.03.26 — C-649/23 CĂLINESCU
- 14.04.26 — C-590/23 PELHAM II – „METALL AUF METALL“
- 09.07.26 — C-788/24 ANNE-FRANK-FONDS

C-580/23 & C-795/23 MIO (U. A.) | HINTERGRUND

C-580/23 · SCHWEDEN

ASPLUND VS. MIO

- Asplund entwirft/produziert Esstische der Serie „Palais Royal“
- Mio vertreibt ähnliche Esstische der Serie „Cord“
- Klage von Asplund seit Oktober 2021 wegen Urheberrechtsverletzung
- Mio: Design baut nur auf bekannten Geschmacksmustern auf, keine ausreichende Originalität

C-795/23 · DEUTSCHLAND

USM HALLER VS. KONEKTRA

- USM produziert seit Jahrzehnten das modulare Möbelsystem „USM Haller“
- Konektra verkauft passende Ersatzteile, seit 2018 auch komplette Nachbauten
- USM klagt auf Unterlassung, Auskunft und Schadensersatz
- Uneinigkeit der Instanzen: LG Düsseldorf bejaht, OLG Düsseldorf verneint Urheberrechtsschutz

Verbundene Verfahren

Wann ist ein Gebrauchsgegenstand der angewandten Kunst ein urheberrechtlich geschütztes „Werk“ nach Art. 2 bis 4 RL 2001/29?

kwr.at

C-580/23 & C-795/23 MIO (U. A.) | HINTERGRUND

SCHWEDEN
C-580/23



ASPLUND „Palais Royal“



MIO „Cord“

DEUTSCHLAND
C-795/23



USM „Haller“



KONEKTRA „RAL 1004“

C-580/23 & C-795/23 MIO (U. A.) | VORLAGEFRAGEN

1. Besteht ein Regel-Ausnahme-Verhältnis, sodass bei angewandter Kunst höhere Anforderungen an die Originalität gelten?

FRAGE 1

KEIN REGEL-AUSNAHME-VERHÄLTNIS

- Design- und Urheberrecht verfolgen **unterschiedliche** Ziele, aber es gilt **keine** höhere Schwelle für Möbel (Rn. 56, 58).

2. Kommt es auf den Schaffensprozess und die Absichten des Urhebers an oder nur auf das Objekt selbst?

FRAGE 2

NUR DAS OBJEKT SELBST ZÄHLT

- **Kreative** Entscheidungen müssen im Gegenstand sichtbar sein; Absichten, Inspiration und Formenschatz sind für sich genommen nicht entscheidend (Rn. 70–71, 82).

3. Reicht derselbe Gesamteindruck, oder müssen konkrete Elemente wiedererkennbar übernommen sein?

FRAGE 3

WIEDERERKENNBARE ELEMENTE SIND RELEVANT

- Kein designrechtlicher Gesamteindruckstest: Entscheidend ist, ob schutzbegründende Ausdruckselemente im angegriffenen Gegenstand wiedererkennbar übernommen wurden (Rn. 87, 88, 92).

BGH, URTEIL VOM 02.07.2026 – I ZR 96/22 | USM HALLER II

ERGEBNIS / VERFAHRENSSTAND

Der BGH hob das Berufungsurteil auf, das OLG Düsseldorf muss erneut entscheiden, weil dieses nach Ansicht des BGH die Schutzfähigkeit des USM Haller Möbelsystems anhand eines zu strengen und teilweise unzutreffenden Maßstabs verneint hatte.

Hinweis: Das schwedische Mio-Verfahren wurde durch Vergleich beendet.

- Originalität ist für alle Werkarten einheitlich und objektiv am konkret vorgelegten Gegenstand zu prüfen.
- Eine schöpferische Absicht oder das Bewusstsein freier kreativer Entscheidungen ist nicht entscheidend.
- Für die Verletzung müssen die schutzbegründenden Elemente im angegriffenen Gegenstand wiedererkennbar bleiben.

C-649/23 CĂLINESCU | HINTERGRUND

1 URSPRUNGSWERK

Fürst Dimitrie Cantemir verfasst 18. Jh. ein lateinisches Werk; heute gemeinfrei

2 KRITISCHE EDITION

Prof. Dan Slușanschi rekonstruiert den Text 2001

3 ÜBERNAHME

Institut Călinescu und FNSA übernehmen den Text vollständig; Prof. Slușanschi wird nur in Fußnoten genannt.

ERBEN VON PROF. SLUȘANSCHI

KLÄGER

Machen die Verletzung des Urheberpersönlichkeits-rechts und der Verwertungsrechte an der kritischen Edition geltend

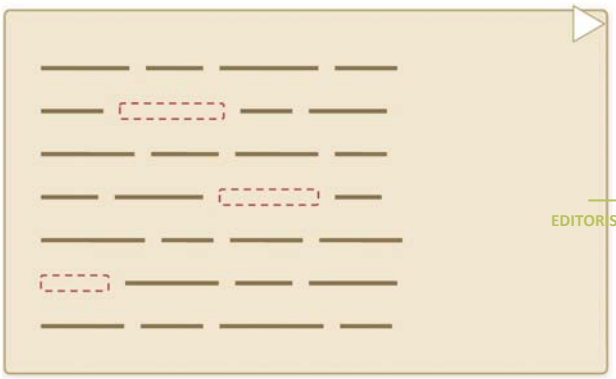
INSTITUT CĂLINESCU · FNSA

BEKLAGTE

Bestreiten, dass die kritische Edition eines gemeinfreien Werks überhaupt urheberrechtlich geschützt sein kann

C-649/23 CĂLINESCU | HINTERGRUND

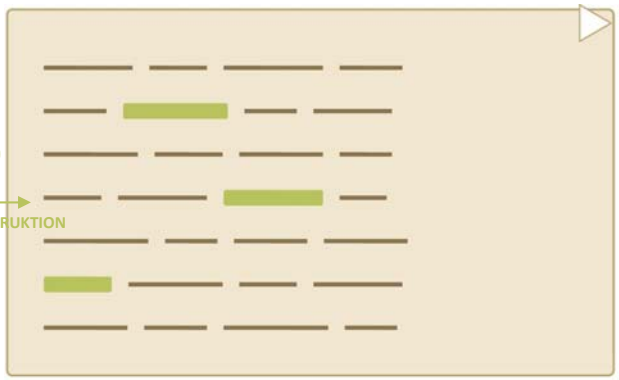
CANTEMIR-MANUSKRIPT (GEMEINFREI)



Mit drei beschädigten bzw. unklaren Textstellen (schematische Darstellung)

EDITORISCHE REKONSTRUKTION

KRITISCHE EDITION SLUȘANSCHI (2001)



Lücken durch eigene kreative Entscheidung geschlossen (schematische Darstellung)

Institut Călinescu / FNSA (2015): Übernehmen rekonstruierten Text; Nennung in Fußnote

C-649/23 CĂLINESCU | VORLAGEFRAGEN

1. Kann eine kritische Ausgabe eines gemeinfreien Werks selbst ein urheberrechtlich geschütztes „Werk“ im Sinne von Art. 2 Buchst. a RL 2001/29 sein?

2. Welche Kriterien sind dafür maßgeblich – reichen philologisches Fachwissen und hoher Arbeitsaufwand für sich genommen aus?

GEMEINSAME ANTWORT

KRITISCHE EDITIONEN KÖNNEN GESCHÜTZT SEIN

- Zweistufiger Werkbegriff: eigene geistige Schöpfung (freie kreative Entscheidungen) und hinreichend genau/objektiv identifizierbar.
- Kreativer Spielraum zeigt sich in der Auswahl zwischen Lesarten, der Ergänzung unklarer Stellen und der Gestaltung des kritischen Apparats.
- Philologisches Fachwissen und Arbeitsaufwand allein genügen nicht – entscheidend ist der schöpferische Spielraum in der konkreten Ausgestaltung.
- Geschützt wird nur die neue schöpferische Leistung, nicht das gemeinfreie Ursprungswerk selbst.

C-590/23 PELHAM II | 27 JAHRE RECHTSSTREIT

1977	1999	2019	2021	2026
„Metall auf Metall“	Klage LG Hamburg	EuGH Pelham I	Pastiche	EuGH Pelham II
Kraftwerk veröffentlicht; Pelham übernimmt 2 Sek. der Sequenz für ein Sample (Endlosschleife)	CG und RL klagen auf Unterlassung, Schadensersatz und Vernichtung	Sampling verletzt grundsätzlich das Tonträgerrecht nicht, wenn Sample nicht erkennbar ist (C-476/17)	§ 51a dUrhG führt die Pastiche-Ausnahme in Deutschland ein (nicht die österreichische Rechtsgrundlage)	Klärt den Begriff „Pastiche“ und die Voraussetzungen (C-590/23) 03.09.2026: BGH Metall auf Metall VI

CG · YN (RECHTSNACHFOLGERIN RL)

Kläger

Rügen die Verletzung ihrer Rechte durch das ungenehmigte Sampling

PELHAM GMBH · SD · UP

Beklagte

Berufen sich auf die Pastiche-Schranke

C-590/23 PELHAM II | HINTERGRUND & HÖRPROBE

KRAFTWERK „Metall auf Metall“ (1977)



-5 % Tempo | Endlosschleife | Neue Melodie

Pelham „Nur mir“ (1997)



C-590/23 PELHAM II | PASTICHE

1. **Erinnert an ein bestehendes Werk** *Rn. 50*
2. **Wahrnehmbare Unterschiede** *Rn. 50*
3. **Künstlerischer Dialog** *Rn. 50, 51*

→ PASTICHE

VORAUSGESETZT

- Offene, erkennbare Nutzung – keine versteckten Imitationen (Rn. 49)
- Genutzte Elemente müssen charakteristisch sein (Rn. 51)
- Nutzung geschützter Elemente muss möglich bleiben (Rn. 52)

NICHT ZWINGEND ERFORDERLICH

- Humor oder Verspottung (Rn. 42)
- Nachahmung des Originalstils (Rn. 43)
- Eine bestimmte Form des Dialogs (Rn. 53)

BGH, URTEIL VOM 03.09.2026 – I ZR 74/22 | METALL AUF METALL VI

ERGEBNIS / VERFAHRENSSTAND

- Der BGH weist die Revision der Kläger zurück: Das Sampling ist ab 07.06.2021 im Streitfall als Pastiche zulässig.
- Die Beurteilung früherer Zeiträume bleibt von der jeweils geltenden Rechtslage abhängig.

- Pastiche ist kein bloßer Auffangtatbestand.
- Erforderlich sind Erinnerung an ein bestehendes Werk, wahrnehmbare Unterschiede und ein erkennbarer künstlerischer oder kreativer Dialog.
- Erkennbarkeit wird objektiv aus Sicht einer Person beurteilt, die das benutzte Werk kennt.
- Ist die Nutzung urheberrechtlich zulässig, scheidet regelmäßig auch lauterkeitsrechtlicher Nachahmungsschutz aus.

C-788/24 ANNE-FRANK-FONDS | HINTERGRUND



ANNE FRANK FONDS

Kläger

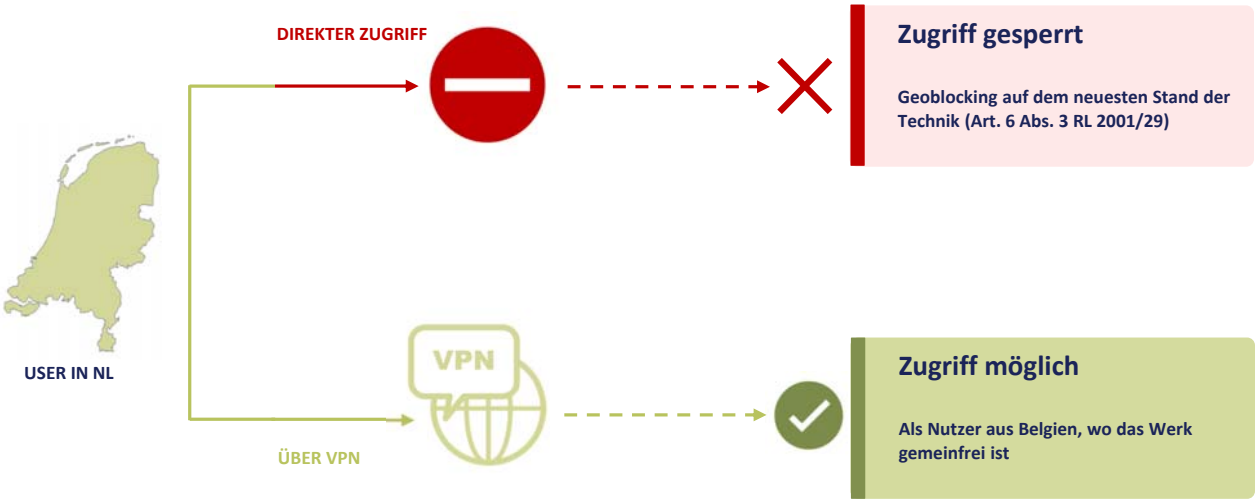
Rügt Verletzung des Wiedergaberechts durch Online-Veröffentlichung der Manuskripte.

STICHTING · AKADEMIE · VEREINIGUNG

Beklagte Parteien

Verweisen auf wirksames Geoblocking; die Werke seien in Belgien gemeinfrei.

C-788/24 ANNE-FRANK-FONDS | HINTERGRUND



VERBINDUNG MIT VPN

C-788/24 ANNE-FRANK-FONDS | VORLAGEFRAGEN

Hauptfragen

1. Setzt eine „öffentliche Wiedergabe“ voraus, dass sich die Veröffentlichung gezielt an das Publikum eines Landes richtet?

2. Liegt „öffentliche Wiedergabe“ vor, wenn ein Geoblocking auf dem neuesten Stand der Technik nur per VPN umgangen werden kann?

FRAGEN 1 + 2

KEINE ÖFFENTLICHE WIEDERGABE BEI WIRKSAMEM GEOBLOCKING

- Wirksamkeit gemessen am **neuesten Stand der Technik**, nicht an absoluter Undurchdringlichkeit (Rn. 46, 47).
- Bloße Umgehbarkeit per VPN macht die Maßnahme allein **nicht unwirksam** (Rn. 51).
- Reine **Selbstauskunft** des Nutzers genügt nicht (Rn. 54).

3. Falls die Umgehung der Sperre zu einer öffentlichen Wiedergabe führt: Wird sie dem Betreiber oder dem VPN-Anbieter zugerechnet?

FRAGE 3

ZURECHNUNG ZUM BETREIBER, NICHT ZUM VPN-ANBIETER

Der bloße VPN-Dienst verschafft nicht selbst Zugang zum Werk (Rn. 61–63).

WEITERE URHEBERRECHTSENTSCHEIDUNGEN

15.01.26	C-822/24 BLUECHIP
16.04.26	C-496/24 STICHTING DE THUISKOPIE
30.04.26	C-127/24 GEMA / VHC 2 SENIORENRESIDENZ
12.05.26	C-797/23 META PLATFORMS IRELAND
03.09.26	C-598/24 GÂNDUL MEDIA NETWORK

kwr.at

C-822/24 BLUECHIP

- **Sachverhalt:** ZPÜ verlangt von PC-Hersteller bluechip die Privatkopie-Abgabe auch für Speichermedien, die an gewerbliche Endabnehmer verkauft werden.
- **Antwort des EuGH:** Mitgliedstaaten dürfen eine widerlegbare Vermutung privater Nutzung aufstellen – auch beim Verkauf an Unternehmen (Rn. 28–29).
- **Ausnahme:** Befreiung oder Erstattung ist möglich, wenn Hersteller, Importeure oder Händler eine rein gewerbliche Nutzung nachweisen (Rn. 45, 49).

C-496/24 STICHTING DE THUISKOPIE

- **Sachverhalt:** Streit zwischen SONT/Stichting de Thuiskopie und HP/Dell über „Offline-Streaming-Kopien“ (Tethered Downloads, z. B. der Offline-Modus von Spotify).
- **Antwort des EuGH:** Keine Privatkopie – die Kopie wird vom Streaming-Anbieter erstellt, nicht vom Nutzer selbst; der Rechteinhaber behält technische Kontrolle (DRM – digital rights management).
- **Begründung:** Da der Rechteinhaber Zugriff und Nutzung kontrolliert und lizenziert, entsteht kein ausgleichspflichtiger Schaden; keine Privatkopievergütung ist geschuldet.

C-127/24 GEMA/VHC 2 SENIORENRESIDENZ

- **Sachverhalt:** VHC 2 leitet per Satellit empfangene TV- und Radioprogramme zeitgleich, unverändert und vollständig über das hauseigene Kabelnetz in die Zimmer der Bewohner weiter.
- **Antwort des EuGH:** Keine öffentliche Wiedergabe – weder ein eigenständiges technisches Verfahren noch ein „neues Publikum“, da die Bewohner dauerhaft dort leben.
- **Einordnung:** Anders als bei Hotelgästen (ständiger Wechsel) sind die Heimbewohner bereits von der ursprünglichen Sendeerlaubnis erfasst; der BGH hat mit den Urteilen vom 03.09.2026, I ZR 34/23 und I ZR 35/23, die Revisionen zurückgewiesen.
- **Endgültiges Ergebnis:** Keine öffentliche Wiedergabe – die Kabelweiterleitung im Seniorenwohnheim ist daher nicht vergütungspflichtig.

C-797/23 META PLATFORMS IRELAND

- **Sachverhalt:** Meta bekämpft die italienischen Regeln zur Vergütung von Presseverlagen für die Online-Nutzung ihrer Inhalte.
- **Antwort des EuGH:** Eine angemessene Vergütung ist zulässig, wenn sie **Gegenleistung für die Nutzungserlaubnis** ist. Der Verlag muss die Nutzung weiterhin ablehnen oder unentgeltlich erlauben können.
- **Zusatzpflichten:** Treu und Glauben, Datenauskunft und Erhalt der Sichtbarkeit sind gerechtfertigt, um strukturelle Informationsasymmetrien zugunsten der Verlage auszugleichen.

C-598/24 GÂNDUL MEDIA NETWORK

- **Sachverhalt:** Eine rumänische Lehrerin postete einen kurzen Text auf Facebook; die Zeitung Gândul übernahm ihn vollständig ohne ihre Zustimmung.
- **Antwort des EuGH:** Auch ein kurzer, informeller Social-Media-Beitrag kann ein Werk sein, wenn er freie kreative Entscheidungen widerspiegelt und eine hinreichend genau und objektiv identifizierbare Ausdrucksform aufweist; Kürze, Plattform und informeller Charakter schließen den Schutz nicht aus.
- Der Social-Media-Beitrag wurde vom EuGH nicht veröffentlicht.
- **Bedeutung:** Ausdrückliche Anwendung des unionsrechtlichen Werkbegriffs auf einen kurzen Social-Media-Beitrag.

VORLAGEFRAGE C-3/26 – Dr. Czirják-Nagy Ügyvédi

Sachverhalt:
Eine ungarische Anwaltskanzlei meldet das fotorealistische Porträt einer Mitarbeiterin der Kanzlei beim ungarischen Amt für geistiges Eigentum als Bildmarke für verschiedene Waren und Dienstleistungen der Klassen 9 und 45 an. Die Anmeldung wurde teilweise zurückgewiesen, unter anderem für „herunterladbare Veröffentlichungen“ und „Computersoftware“ in Klasse 9 sowie für „Rechtsdienstleistungen“ in Klasse 45. Die Antragstellerin legte gegen die teilweise Zurückweisung ein Rechtsmittel beim OLG Budapest (dem vorlegenden Gericht) ein.



(HIPO M2500400)
Weiterführende Informationen:
ARCVÉDJEGY | levedes.hu

VORLAGEFRAGE C-3/26 – Dr. Czirják-Nagy Ügyvédi

EU MarkenrechtsRL 2015/2436

Erste Frage: Ist Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b dahin auszulegen, dass ein Zeichen, das nur aus einer fotorealistischen Porträtabbildung ohne weitere unterscheidungskräftige Elemente besteht, generell vom Markenschutz ausgeschlossen ist?

Zweite Frage: Sind bei der Beurteilung der Unterscheidungskraft die öffentlichen Tätigkeiten sowie die Bekanntheit und Reputation der abgebildeten Person zu berücksichtigen?

Dritte Frage (hilfsweise): Kann eine solche Bekanntheit den Markenschutz für jegliche Waren und Dienstleistungen begründen oder nur für solche, die direkt mit der beruflichen Tätigkeit der Person zusammenhängen?

MAG. BARBARA KUCHAR

Rechtsanwältin | Partnerin bei KWR Karasek Wietrzyk Rechtsanwälte GmbH
Head of Intellectual Property & Unfair Competition



SCHWERPUNKTE

- Immaterialgüterrecht – Marken, Designs, Urheberrecht und Patentrecht
- Schutz von Geschäftsgeheimnissen und Know-how
- KI-Recht und rechtliche Fragen beim Einsatz generativer KI
- IT-, Software-, Technologie- und Lizenzverträge
- Datenwirtschaftsrecht, E-Commerce und digitale Geschäftsmodelle
- Unlauterer Wettbewerb, Werbung und Verbraucherschutz
- Prozessführung und strategische Durchsetzung von Schutzrechten

LEHRE UND VORTRAGSTÄTIGKEIT

Vortragstätigkeit insbesondere zu IP-, KI- und Digitalisierungsthemen, u. a. an der Delta Akademie der Montanuniversität Leoben, der Universität für Weiterbildung Krems und der IP Academy des Österreichischen Patentamts

AUSZEICHNUNGEN UND RANKINGS

Legal 500 Hall of Fame | WTR 1000 Gold | Chambers Europe | JUVE | trend Anwaltsranking 2026: Marken, Muster & Urheberrecht sowie Wettbewerbsrecht

KONTAKT
www.kwr.at
barbara.kuchar@kwr.at